

Gemeinde Gailingen am Hochrhein  
Landkreis Konstanz

## **Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Hugenrain"**

### **S a t z u n g**

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet  
des Bebauungsplanes "Hugenrain" der Gemeinde Gailingen

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 489) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am 26.11.2015 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen hat am 11.12.2013 den Aufstellungsbeschluss bzw. am 26.11.2015 den ergänzten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Hugenrain" gefasst. Zur Sicherung der Planung in diesem Bebauungsplan wird die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Damit soll gesichert werden, dass insbesondere folgende Ziele im Planungsgebiet realisiert werden können:

- Sicherung von Altersgerechten Betreuungsformen

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom 18.11.2015 maßgebend. Er umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Hugenrain". Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Gailingen unterhalb der Landesstraße 190. In den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist einbezogen das Flst. Nr. 1307, Gottmadinger Straße 1, Gemarkung Gailingen, Gewann Hugenrain sowie das Flst. Nr. 1295. Die betreffende Grundstücke werden von den Flst. Nr.: 1355/1, 1309, 1289, 1286, 1269/1, 82/8, 82, 1292/2, 1292/4, 1292/1 sowie 1292/3 umschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Verlängerung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend § 2 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht durchgeführt werden.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser 1. Verlängerung Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Gailingen am Hochrhein, 27. November 2015

gez.  
Brennenstuhl,  
Bürgermeister